

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BURGEBRACH		
28. März 2006		

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

Grub - Frenshof



Vereinssatzung

für die

Freiwillige Feuerwehr Grub - Frenshof

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 Sitzung des Vorstands
- § 11 Kassenführung
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Ehrungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Schlussbestimmung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ **Freiwillige Feuerwehr Grub-Frenshof** “
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grub-Frenshof.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe
 1. das Feuerwehrwesen in den Ortsteilen Grub und Frenshof der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald zu fördern,
 2. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 3. interessierte Bürger für den aktiven Dienst in der Feuerwehr zu gewinnen,
 4. die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 5. das Vereinsleben und die Dorfgemeinschaft zu wahren und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
 2. passive Mitglieder (nicht Feuerwehrdienstleistende)
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder durch den Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorsitzenden zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.03. jeden Jahres fällig.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 und 7 bis 8 gewählt wird
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 und 7 bis 8 gewählt wird
 7. Beisitzer
 8. dem Jugendvertreter.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 genannten Vereinsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- (3) Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern auf drei Jahre gewählt. Gewählt werden können nur Jugendliche (bis 25 Jahre). Jugendlicher ist, wer das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds entweder mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- (6) Für die Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Personen zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für kein Amt kandidieren, welches unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 8 genannt ist. Der Wahlausschuss kann auch von der Wahl der Kommandanten übernommen werden, oder kann auch die Wahl der Kommandanten übernehmen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwalten des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaften
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich. Außergerichtlich vertritt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende den Verein allein.
- (3) Rechtsgeschäfte sind für den Verein grundsätzlich nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. In Ausnahmefällen sind Einzelausgaben durch den Vorsitzenden bis 100 Euro, jährlich jedoch nicht mehr als 500 Euro zulässig.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des, die Sitzung leitenden Vorstandmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder, des Vorstands und der Kassenprüfer
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 6. Vorschlagsrecht zu Ehrenmitgliedschaften an den Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der VG einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einem Wahlausschuss übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendvertreters ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Ist die Art der Abstimmung nicht gesondert geregelt, wird sie vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines

bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese vorstehende Satzung tritt an die Stelle der bisher bestehenden Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren Grub und Frenshof.

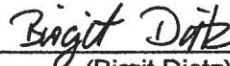
Grub-Frenshof, den 18.03.2006

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2006 beschlossen.

1. Vorsitzender


(Dieter Arnold)

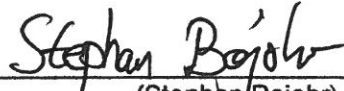
2. Vorsitzender


(Birgit Dietz)

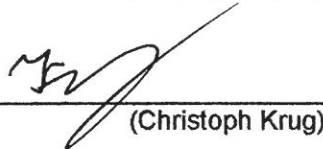
1. Kommandant


(Werner Riemer)

2. Kommandant


(Stephan Bajohr)

Schriftführer


(Christoph Krug)

Kassenwart


(Stephan Bajohr)

Beisitzer


(Dorothea Selig)

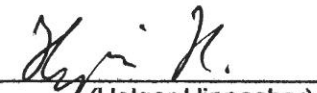
Beisitzer


(Uwe Uhlstein)

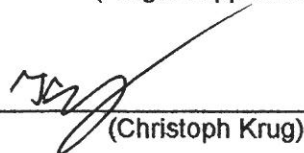
Beisitzer


(Frank Scheller)

Jugendvertreter


(Holger Hippacher)

Jugendvertreter


(Christoph Krug)